

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Weber Luftfahrt GmbH

Fassung Februar 2007

I. Geltung der Einkaufsbedingungen

Auf den erteilten Auftrag fingen ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers Anwendung. Stillschweigen des Auftraggebers zu anders lautenden Bedingungen des Auftragnehmers, die Annahme einer Auftragsbestätigung unter Abdruck oder Bezugnahme auf allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferungen bzw. Teillieferungen sowie Zahlungen des Auftraggebers gelten nicht als Anerkennung der Lieferbedingungen des Auftragnehmers. Einer ausdrücklichen Zurückweisung abweichender Bedingungen des Auftragnehmers bedarf es nicht. Bei Aufnahme laufender Geschäftsbeziehungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte ausschließlich die allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers in der vorliegenden Fassung.

II. Liefertermin, Weitergabe des Auftrages

1. Die Auftragsbestätigung in Form der rechtsverbindlich gezeichneten Bestellkopie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Bestellung dem Auftraggeber zurückzuzureichen.
2. Abweichende Erklärungen des Auftragnehmers zu den Erklärungen des Auftraggebers in dessen Bestellung sind in einem gesonderten Schreiben des Auftragnehmers bekannt zu geben und auf der Auftragsbestätigung deutlich kenntlich zu machen.
3. Die Weitergabe des Auftrages an Dritte sowie die Abtretung/Übertragung der sich aus dem Auftrag ergebenden Ansprüche/Rechte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, sofern es sich nicht um eine Abtretung/Übertragung zu bloßen Finanzierungszwecken handelt.

III. Liefertermin, Erfüllungsort

1. Die genannten Liefertermine sind verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers und bei Rechnungsstellung zum vereinbarten Liefertermin zulässig. Bei vorzeitiger Lieferung kann der Auftraggeber die Lieferung entweder auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers lagern oder auf dessen Kosten zurücksenden. Darüber hinausgehend Kosten der vorzeitigen Lieferung trägt der Auftragnehmer ebenfalls. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen die Einhaltung der Liefertermine verzögernden Umständen unverzüglich zu benachrichtigen. Der vom Auftraggeber angegebene Bestimmungsort gilt als Erfüllungsort für die Lieferung des Auftragnehmers.
2. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu. Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, im Falle des Verzuges 0,1% vom Auftragswert je Kalendertag des Verzuges als Vertragsstrafe zu verlangen. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist beschränkt auf 10% des jeweiligen Auftragswertes. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche behält sich der Auftraggeber vor. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt erhalten, auch wenn der Auftraggeber sich deren Geltendmachung bei Annahme der Leistung nicht vorbehält.

IV. Versand

1. Versandpapiere, wie Lieferscheine, Packzettel und dgl. sind den Sendungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen des Auftraggebers anzugeben. Spätestens am Tage des Versands ist dem Auftraggeber ein Lieferschein (2-fach) über die anzufertigende Ware zuzuliefern.
2. Die zur Versendung bestimmten Gegenstände müssen sachgemäß verpackt sein. Durch Nichtbeachtung dieser Regelung entstehen Verluste und Beschädigungen der Sendung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
3. Soweit der Auftrag keine bestimmte Versendungsart vorschreibt, ist die jeweils wirtschaftlichste Versandart vorzusehen.
4. Die Warenlieferung ist ausschließlich über die Abteilung Warenannahme vorzunehmen, damit die rechtzeitige Bezahlung der Rechnung sichergestellt werden kann.
5. Wenn der Auftragnehmer die vorgenannten Versandvorschriften nicht beachtet, ist der Auftraggeber berechtigt, etwa hieraus entsprechende Mehrkosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.
6. Die Rücksendung von Leergut, Verpackungsmaterial und Ladegeräten erfolgt unfrei auf Kosten des Auftragnehmers. Die besonderen Regelungen des Behälterverkehrs bleiben unberührt.
7. Die Versicherung der Transporte erfolgen durch den Auftraggeber, wenn der Transport auf Gefahr des Auftraggebers durchgeführt wird. Die Kosten etwaiger vom Auftragnehmer veranlasster Transportversicherungen erstattet der Auftraggeber nicht.

V. Eigentumsübergang

Bei Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers geht das Eigentum an den Liefergegenständen spätestens mit der Bezahlung auf den Auftraggeber über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

VI. Mängelrechte

1. Die Annahme der Lieferung erfolgt unter Vorbehalt etwaiger Mängelrechte.
2. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängelrechten bestimmt sich nach den branchenüblichen Bedingungen, sie beträgt jedoch für bewegliche Sachen, außer solche, die ihrer üblichen Bestimmungen nach für ein Bauwerk verwendet werden, mindestens 36 Monate und beginnt nicht vor Auslieferung des Endproduktes an den jeweiligen Hauptkunden des Auftraggebers, in das die Liefergegenstände des Auftragnehmers eingebaut oder für das sie anderweitig verwendet wurden. Für Bauwerke und bewegliche Sachen, die üblicherweise für Bauwerke verwendet werden, verjähren Mängelansprüche nach 5 Jahren ab Herstellung bzw. Lieferung. Werden technische Anlagen geliefert, beträgt die Frist zur Geltendmachung von Mängelrechten 3 Jahre und beginnt mit der Abnahme der Anlage.
3. Der Auftraggeber rügt offenkundige und verborgene Mängel innerhalb der ihm üblichen Fristen, d.h. in der Regel innerhalb von 3 Wochen ab Entgegennahme der Lieferung bei offenkundigen Mängeln, bei verborgenen Mängeln ab deren Entdeckung. Eine längere Rügefrist gilt, wenn der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in laufenden Geschäftsbeziehungen steht, und die Rüge innerhalb der Regelfrist insbesondere wegen des Lieferumfanges nachweislich nicht möglich war oder wenn eine längere Rügefrist für die in Auftrag gegebenen Lieferungen handels- und/oder gebräuchlich ist.
4. Beim Vorhandensein von Mängel hat der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers, innerhalb angemessener Frist entweder den mangelhaften Liefergegenstand nachzubessern oder einen mangelfreien Gegenstand zu liefern. Die Aufwendungen der Nachbesserung bzw. Ersatzteillieferung, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Liefergegenstände entsprechend deren bestimmungsgemäßem Gebrauch an einen anderen Ort als den vom Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort (III.,3) verbracht worden sind. Wird innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist der mangelhafte Liefergegenstand nicht nachgebessert oder kein Ersatz geliefert, unabhängig davon, ob dies der Auftragnehmer zu vertreten hat oder nicht, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Nachbesserung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen oder die ihm zustehenden gesetzlichen Rechte/Ansprüche auf Rücktritt, Minderung bzw. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend machen.
5. Der Lauf der Fristen gemäß vorstehender Ziff. 2 wird durch solche Zeiten, in denen der mit Mängel behaftete Liefergegenstand aus Anlass eines Gewährleistungsfalles nicht benutzt werden kann, gehemmt. Die Hemmung des Fristablaufes beginnt mit dem Tag, an dem der Mangel dem Auftragnehmer mitgeteilt wird und endet mit dem Tag der Übergabe eines neu gelieferten Gegenstandes oder mit dem Tag, an dem der nachgebesserte Gegenstand zur Verfügung steht.

VII. Schutzrechte

1. Verletzen die gelieferten Gegenstände in- oder ausländische Schutzrechte und fällt dem Auftragnehmer ein Verschulden zu Lasten, so verpflichtet er sich, den Auftraggeber und/oder dessen Abnehmer schadlos zu halten, wenn diese wegen Verletzung von Schutzrechten außergerichtlich oder im Wege des Rechtsstreits in Anspruch genommen werden. Im Falle des Rechtsstreites hat der Auftragnehmer auf Verlangen Rechtsbeistand zu leisten. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer sämtlichen eigenen und solchen Schaden in dem Umfang zu ersetzen, in dem der Abnehmer den Auftraggeber in Anspruch nimmt.

2. Der Auftragnehmer haftet nicht, soweit er die gelieferten Gegenstände ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen des Auftraggebers hergestellt hat, und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Gegenstände eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.
3. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den gelieferten und zu liefernden Gegenständen benutzt, stellt der Auftragnehmer die Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen fest, so hat er den Auftraggeber hierüber unaufgefordert unverzüglich zu benachrichtigen.

VIII. Preise

Die Preise sind für die gesamte Laufzeit des Auftrages fest und verbindlich.

IX. Rechnung, Zahlung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Die Rechnungen (3-fach) ist unverzüglich nach Lieferung einzureichen. In der Rechnung sind die vom Auftraggeber angegebenen Bestellnummern und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen aufzuführen.
2. Der Tag des Rechnungseinganges (Wareneingang vorausgesetzt) bzw. der Übergabe einer unwiderruflichen Speditionsübernahmebescheinigung ist maßgebend für den Beginn der Zahlungsfrist. Die Zahlung erfolgt innerhalb 15 Tagen mit 3 %, innerhalb 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 90 Tagen netto.
3. Bei Vorliegen eines Mangels ist der Auftraggeber berechtigt, bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung die Zahlung in Höhe eines unter Berücksichtigung des Mangels entsprechenden Teils des Entgelts zurückzubehalten.

X. Beistellungen des Auftraggebers, Ersatzteilversorgung

1. Werden vom Auftraggeber Fertigungsmittel, wie Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und dgl. beigestellt, so bleibt dieses Eigentum des Auftraggebers und dürfen vom Auftragnehmer nur zu Zwecken der Vertragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber benutzt werden. Der Auftragnehmer hat sie getrennt und für den Auftraggeber jederzeit erreichbar zu lagern, als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen sowie sorgfältig zu behandeln. Die Rücklieferung hat in ordnungsgemäßem Zustand zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist zur Versicherung dieser beigestellten Materialien, Werkzeuge, Vorrichtungen oder sonstige Hilfsmittel gegen Brand, Diebstahl Usw. verpflichtet. Die Versicherungskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
2. Fertigungsmittel, die der Auftragnehmer herstellt oder beschafft, sind nach Beendigung der letzten Serienfertigung für den Auftraggeber solange für den Ersatzbedarf einsatzbereit zu halten, wie sich 5 Flugzeuge im Einsatz befinden, in die Produkte des Auftraggebers eingebaut sind, die unter Verwendung von Lieferungen des Auftragnehmers hergestellt wurden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber während dieses Zeitraumes auf Verlangen mit unter Verwendung der Vorbezeichneten Fertigungsmittel herzustellenden Gegenständen zu beliefern.
3. Die dem Auftragnehmer überlassenen oder vom Auftragnehmer in Erfüllung seines Auftrages hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet, vernichtet, vervielfältigt oder in sonstiger Weise einem Dritten zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die mit Hilfe der Vorbezeichneten Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände.

XI. Qualität

Der Auftragnehmer sichert zu, dass die zu liefernden Gegenstände den dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen etc. den jeweils geltenden einschlägigen in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, den VDE-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

XII. Datenschutz

Der Auftraggeber ist berechtigt, für sich und seine Beteiligungsgesellschaft alle Daten über den Auftragnehmer unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für eigene Zwecke zu verarbeiten.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und ausländischen Auftragnehmern unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17.07.1973 sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Auftrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Auftrages im übrigen hiervon nicht berührt. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen Vereinbarungen zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft und im Wechsel- und Scheckprozess ist ausschließlich der Sitz des Auftraggebers.